

Verordnung

der Gemeinde Karlsfeld über das Karlsfelder

Siedler- und Seefest

Inhalt

- § 1 Gegenstand und Geltungsbereich
- § 2 Geltungsdauer, Betriebszeiten
- § 3 Gewerbeausübung
- § 4 Verkehr auf dem Festplatz
- § 5 Feuersicherheit
- § 6 Verhalten auf dem Festplatz
- § 7 Zuwiderhandlungen, Überprüfungsbefugnis
- § 8 Ordnungsdienst
- § 9 Inkrafttreten

**Verordnung der Gemeinde Karlsfeld
über das Karlsfelder Siedler- und Seefest****Siedler- und Seefestverordnung**

Die Gemeinde Karlsfeld erlässt aufgrund der Art. 19 Abs. 7 Nr. 2, 3 Art. 23 Abs. 1 und Art. 38 Abs. 3 des Gesetzes über das Landesstraf- und Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz -LSTVG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2/I) folgende Verordnung.

§ 1**Gegenstand und Geltungsbereich**

Die Verordnung regelt die Abhaltung des Karlsfelder Siedler- und Seefestes.

Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung erstreckt sich auf den gesamten Parkplatz an der Hochstraße vor der Gaststätte Seeblick.

§ 2**Geltungsdauer, Betriebszeiten**

- (1) Die Verordnung gilt jeweils während der in der Marktfestsetzung gem. § 69 GewO des Landratsamtes Dachau vom 26.06.1984 genannten Zeit.
- (2) Die Schausteller- und Dienstleistungsgeschäfte dürfen am ersten Freitag erst ab 17.00 Uhr, am ersten Samstag erst nach dem Festzug und an den folgenden Tagen ab 10.00 Uhr betrieben werden.
- (3) Die tägliche Schlusszeit wird für vier Abende auf 24.00 Uhr, an den übrigen Tagen auf 23.30 Uhr festgesetzt. Die vier Abende sind mit der Gemeinde rechtzeitig abzustimmen.
- (4) Der Ausschank und der Verkauf von alkoholischen Getränken aller Art, Verkauf von Speisen und die Musik ist an den in Abs. 3 genannten vier Abenden um 23.30 Uhr, an den übrigen Tagen um 23.00 Uhr einzustellen.
- (5) Der Lautsprecherbetrieb bei den Fahrgeschäften ist an allen Tagen um 22.30 Uhr einzustellen.

- (6) Die Betriebszeiten können bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse für den Einzelfall verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden.
- (7) Ab 00.30 Uhr bis 07.00 Uhr ist Unberechtigten der Aufenthalt auf dem Siedlerfestplatz untersagt.

§ 3

Gewerbeausübung

- (1) Der Verkauf von Waren aller Art, die Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, das Aufsuchen von Bestellungen und die Veranstaltung von Vergnügungen ist nur Personen gestattet, die die gesetzlichen Vorschriften erfüllen und vom Veranstalter zugelassen sind.
- (2) Gleiches gilt auch für die Hochstraße zwischen Einmündung Ostenstraße und der Bajuwarenstraße.

§ 4

Verkehr auf dem Festplatz

- (1) Auf dem Festplatz ist der Verkehr mit Fahrzeugen aller Art verboten. Das Verbot gilt nicht für Fahrzeuge, die zur Belieferung von Festplatzbetrieben oder zur Durchführung besonderer Arbeiten und Aufgaben benötigt werden. Ferner nicht für Krankenfahrstühle sowie für PKW der Platzbezieher außerhalb der Betriebszeiten.
- (2) Die Fahrzeuge dürfen nur so lange wie unbedingt nötig auf dem Festplatz verweilen und nur in Schrittgeschwindigkeit fahren.
- (3) Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den als Parkplatz gekennzeichneten Flächen geparkt werden.

§ 5

Feuersicherheit

Auf dem Festplatz ist verboten

- a) der Vertrieb und die Verwendung von Feuerwerkskörpern und pyrotechnischen Artikeln,
- b) das Füllen von Ballonen mit feuergefährlichen Stoffen.

§ 6

Verhalten auf dem Festplatz

- (1) Auf dem Festplatz hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet oder geschädigt wird.

(2) Es ist nicht erlaubt

- a) Gassprüh Dosen mit schädlichem Inhalt, ätzende oder färbende Substanzen oder Gegenstände mitzuführen, die als Hieb-, Stoß- oder Stichwaffe verwendet werden können,
 - b) die Notdurft außerhalb der Toiletten zu verrichten,
 - c) Flüssigkeiten oder Abwässer ins Freie zu schütten.
- (3) Die Festplatzbezieher haben die Umgebung ihres Geschäftes oder Standes sauberzuhalten. Die Müllentsorgung richtet sich nach der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Dachau und dem Tierkörperbeseitigungsgesetz.

§ 7

Zuwiderhandlungen, Überprüfungsbefugnis

- (1) Von den Beauftragten der Gemeinde Karlsfeld dürfen mitgebrachte Behältnisse (z.B. Taschen) daraufhin durchsucht werden, ob sich Gegenstände darin befinden, die nach § 6 Abs. 2a nicht mitgebracht werden dürfen.
- (2) Die Gemeinde Karlsfeld ist berechtigt, diejenigen, die der Verordnung zuwiderhandeln, insbesondere Gegenstände nach § 6 Abs. 2 a mit sich führen, für die Dauer des Siedlerfestes vom Besuch des Siedlerfestes auszuschließen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür ersichtlich sind, dass die Gegenstände zu gewalttätigen Handlungen missbraucht werden sollen.
- (3) Der Veranstalter hat jede Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung der Gemeinde Karlsfeld zu melden.
- (4) Nach Art. 23 und 38 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (5) Andere Bußgeld- oder Strafvorschriften, insbesondere die des Sprengstoff- und Waffengesetzes sowie der Verordnung über die Verhütung von Bränden, bleiben unberührt.

§ 8

Ordnungsdienst

- (1) Für den Ordnungsdienst ist ein zuverlässiges zugelassenes Bewachungsunternehmen (§ 34 a Gewerbeordnung) einzusetzen. Näheres wird in gesonderten Bescheiden geregelt.
- (2) Sofern die Ordnungskräfte durch die Polizei in ihre Aufgaben eingewiesen werden, ist die Gemeinde von der erfolgten Einweisung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Verordnung wurde am 24. Juni 1994 bekanntgemacht.

Sie tritt am 24. Juni 1994 in Kraft.